



# GEMEINDE RIGGISBERG

Gemeindeschreiberei

Telefon 031 808 01 33

Fax 031 808 01 30

gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

## Schulreglement der Gemeinde Riggisberg

Genehmigt vom Gemeinderat	19. Juni 2019
Genehmigt von der Gemeindeversammlung	3. Dezember 2019
Inkraftsetzung	1. August 2020

inkl. allen Änderungen

5.8.2022

Verteiler:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern \*)
- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Postgasse 25, 3071 Ostermundigen \*)
- Intern

\*) zur Ergänzung des „Gemeindespiegels“

16. Oktober 2019

Gestützt auf Art. 50 Gemeindegesetz des Kantons Bern sowie der Volksschulgesetzgebung des Kantons Bern erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Riggisberg folgendes

## Schulreglement der Gemeinde Riggisberg

### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

Gegenstand Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben der Einwohnergemeinde Riggisberg (Gemeinde) und die Organisation im Bereich des Schulwesens.

#### Artikel 2

Schulwesen Das Schulwesen der Gemeinde umfasst

- a) 1. und 2. Zyklus (Kindergarten bis 6. Klasse) der Volksschule;
- b) Zyklus 3 (7. – 9. Klasse) der Volksschulgesetzgebung;
- c) besondere Massnahmen gemäss der Volksschulgesetzgebung;
- d) Tagesschule;
- e) schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst;
- f) weitere Angebote gem. Art. 10 ff.

#### Artikel 3

Interkommunale Zusammenarbeit <sup>1</sup> Die Gemeinde kann Angebote nach diesem Reglement für Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden bereitstellen oder eigenen Schülerinnen und Schülern den Besuch der Schule in einer anderen Gemeinde ermöglichen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der betreffenden Gemeinde.

### 2. ANGEBOTE

#### Artikel 4

Allgemeines <sup>1</sup> Der Unterricht erfolgt nach kantonalen Vorgaben.

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht des Schultyps, dem sie zugewiesen sind.

### **Artikel 5**

- Übertritt in die Sekundarstufe I
- <sup>1</sup> Der Übertritt in die Sekundarstufe I erfolgt gemäss Artikel 26 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und die Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule vom 6. März 2018;
- <sup>2</sup> In den drei Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Begabungen und Leistungsfähigkeiten dem Real- oder Sekundarschulniveau zugeteilt.

### **Artikel 6**

- Besondere Massnahmen
- <sup>1</sup> Die Gemeinde bietet besondere Massnahmen gemäss der Volksschulgesetzgebung an.
- <sup>2</sup> Die Kommission für Integration und besondere Massnahmen (Kommission IBEM) bestimmt, ob die besonderen Massnahmen mit oder ohne Führung besonderer Klassen angeboten werden.
- <sup>3</sup> Die Kommission IBEM beschliesst ein Umsetzungskonzept für die besonderen Massnahmen.

### **Artikel 7**

- Tagesschule
- <sup>1</sup> Die Gemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Volksschulgesetzgebung.
- <sup>2</sup> Sie führt die Angebote, für die eine genügende Nachfrage im Sinn des kantonalen Rechts besteht. Sie erhebt den Bedarf mindestens einmal jährlich.
- <sup>3</sup> Sie kann weitergehende Angebote beschliessen, wenn das zuständige Organ die dafür erforderlichen Ausgaben bewilligt.
- <sup>4</sup> Das Nähere regelt der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission.

### **Artikel 8**

- Schulärztlicher Dienst
- Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons.

### **Artikel 9**

- Schulzahnärztlicher Dienst
- Die Gemeinde gewährleistet den schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons.

Weitere Angebote

**Artikel 10**

Freiwilliger Schulsport Die Gemeinde kann aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften freiwilligen Schulsport anbieten.

**Artikel 11**

Musikschule Region Gürbetal Die Gemeinde ist der Musikschule Region Gürbetal angeschlossen.

**Artikel 12**

Schul- und Gemeindebibliothek <sup>1</sup> Die Gemeinde führt eine Schul- und Gemeindebibliothek.  
<sup>2</sup> Das Nähere regelt der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission.

**Artikel 12a**

Zumutbarkeit Schulweg <sup>1</sup> Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schulhaus) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten müssen zumutbar sein.  
<sup>2</sup> Sind sie dies nicht, werden die Eltern für den Fahrdienst durch die Gemeinde entschädigt, werden unentgeltliche Transportmöglichkeiten angeboten oder der Gemeinderat ergreift bauliche Massnahmen.  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Details zum Schulweg bzw. den Schülertransport in einer Verordnung.

**Artikel 13**

Schulstandorte Die Gemeinde kann die Schulklassen an verschiedenen Schulstandorten führen.

**Artikel 14**

Schulorgane Schulorgane im Sinn dieses Reglements sind  
a) der Gemeinderat;  
b) die Schulkommission;  
c) die Kommission für Integration und besondere Massnahmen (Kommission IBEM)  
d) die Leitung Abteilung Bildung;  
e) die Schulleitungen;  
f) die Schulleitungskonferenz.

### **Artikel 15**

Mitwirkung der  
Lehrpersonen

<sup>1</sup> Die Mitwirkung der Lehrpersonen erfolgt in erster Linie über die Lehrerkonferenzen.

<sup>2</sup> Die Konferenzen beraten und unterstützen die Schulleitung. Sie können dieser Anträge unterbreiten und zu Anträgen der Schulleitung zu Händen des zuständigen Schulorgans Stellung nehmen.

### **Artikel 16**

Gemeinderat

Der Gemeinderat

- a) beschliesst die Schaffung und Aufhebung von Schul- und Tagesschulstandorten;
- b) beschliesst im Rahmen des übergeordneten Rechts die Eröffnung und Aufhebung von Klassen;
- c) kann der Schulkommission Aufgaben im Bereich Bildung zuweisen;
- d) stellt die Leitung Abteilung Bildung, die Bibliotheksleitung sowie jenes Personal an, welches der kantonalen Lehrerveranstaltungsgesetzgebung unterliegt (z.B. Personal Schulsekretariat);
- e) entscheidet über auswärtige Schulbesuche;
- f) regelt die Mitwirkung der Eltern;
- g) regelt die Benützung der Schulanlagen betreffend auserschulischen Aktivitäten;
- h) entscheidet über die Einführung von weiteren Angeboten gemäss Art. 2 lit. f.

### **Artikel 17**

Schulkommission

<sup>1</sup> Die Zusammensetzung sowie die Wahl und die Organisation der Schulkommission richten sich nach der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> An den Sitzungen der Schulkommission nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht die Leitung Abteilung Bildung teil. Die Schulleitungen könnten punktuell beigezogen werden (ohne Stimm- und Antragsrecht).

<sup>3</sup> Die Schulkommission entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen über strategische Fragen im Bereich der Volksschule.

<sup>4</sup> Die Schulkommission

- a) beschliesst über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern nach der Volksschulgesetzgebung;
- b) reicht Strafanzeigen wegen Schulversäumnis nach der Volksschulgesetzgebung ein;
- c) nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr der Gemeinderat zuweist;
- d) ist zuständig für die strategische Führung der Gemeinde- und Schulbibliothek, und stellt dem Gemeinderat die erforderlichen Anträge;
- e) stellt die Schulleitungen (inkl. Tagesschulleitung) auf Antrag der Leitung Abteilung Bildung an.

**Artikel 18**

Kommission IBEM

<sup>1</sup> Die Zusammensetzung sowie die Wahl und die Organisation der Kommission IBEM richten sich nach der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> An den Sitzungen der Kommission IBEM nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht die Schulleitung IBEM teil. Die Leitung Abteilung Bildung kann punktuell beigezogen werden (ohne Stimm- und Antragsrecht).

<sup>3</sup> Die Kommission IBEM ist zuständig für die Umsetzung von Art. 17 Volksschulgesetz (VSG) auf Gemeindeebene. Ihr obliegt die strategisch-politische Führung dieses Aufgabenbereichs.

<sup>4</sup> Die Kommission IBEM

- a) bewilligt aufgrund der Anträge der Schulleitung IBEM den Unterricht für Integration und besondere Massnahmen im Rahmen des gesamten Lektionen-Kontingents
- b) stellt die Schulleitung IBEM auf Antrag der Leitung Abteilung Bildung an.

**Artikel 19**

Leitung Abteilung  
Bildung

<sup>1</sup> Die Leitung Abteilung Bildung befasst sich als zentrale Stelle der Verwaltung mit Fragen der Volksschule, soweit dafür gemäss übergeordnetem Recht, diesem Reglement oder den Ausführungsbestimmungen nicht andere Stellen zuständig sind.

<sup>2</sup> Die Abteilungsleitung

- a) führt die Abteilung Bildung;
- b) vertritt die Abteilung und die Schulen gegenüber den Gemeindebehörden;
- c) leitet die Schulleitungskonferenz und koordiniert die Tätigkeit der Schulleitungen;
- d) koordiniert die Geschäfte im Bereich der Bildung mit anderen Geschäften der Gemeinde;
- e) führt und beaufsichtigt die Schulleitungen, die Schulleitung IBEM, die Tagesschulleitung, die Leitung Schul- und Gemeindebibliothek sowie das Personal des Schulsekretariats.

**Artikel 20**

Schulleitung, Tagesschulleitung, Leitung IBEM, Leitung Gemeinde- und Schulbibliothek

<sup>1</sup> Die Leitungen leiten die Schule nach kantonalen Vorgaben und führen das Personal in ihrem Bereich.

<sup>2</sup> Die Schulleitungen

- a) vertreten die Anliegen der Lehrpersonen sowie der Schülerinnen und Schüler in der Schulleitungskonferenz;
- b) stellen die Lehrpersonen an bzw. entlassen diese;
- c) nehmen weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die ihnen das übergeordnete oder gemeindeeigene Recht zuweist.

<sup>3</sup> Die Tagesschulleitung

- a) stellt die Lehrpersonen für ihren Aufgabenbereich an bzw. entlässt diese.
- b) stellt dem Gemeinderat Antrag für die Anstellung bzw. Entlassung des übrigen Tagesschul-Personals.
- c) nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr das übergeordnete oder gemeindeeigene Recht zuweist.

<sup>4</sup> Die Leitung IBEM

- a) stellt die Lehrpersonen für ihren Aufgabenbereich an bzw. entlässt diese.
- b) nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr das übergeordnete oder gemeindeeigene Recht zuweist.

<sup>5</sup> Die Leitung der Gemeinde- und Schulbibliothek

- a) stellt dem Gemeinderat Antrag für die Anstellung bzw. Entlassung des Bibliothek-Personals.
- b) nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr das übergeordnete oder gemeindeeigene Recht zuweist.

**Artikel 21**

- Schulleitungskonferenz
- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulleitungen bilden unter der Führung der Leitung Abteilung Bildung die Schulleitungskonferenz.
- <sup>2</sup> Die Schulleitungskonferenz organisiert sich im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements selbst.
- <sup>3</sup> Die Schulleitungskonferenz
- a) bespricht Schulfragen, die für die ganze Gemeinde von Bedeutung sind;
  - b) unterstützt die Leitung Abteilung Bildung in der Koordination der Tätigkeit der Schulleitungen;
  - c) bringt Anliegen der Schulleitungen zu Handen der Abteilung, der Schulkommission oder anderer Stellen ein.

## 2. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 22

- Ausführungsbestimmungen
- Der Gemeinderat erlässt durch Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

### Artikel 23

- Bisherige Schulkommissionen
- Die Schulkommissionen nach bisherigem Recht bleiben bis am 31. Juli 2020 im Amt.

### Artikel 24

- Neue Schulkommission
- <sup>1</sup> Der Amtsantritt der Mitglieder der Schulkommission Riggisberg nach Artikel 14 lit b) dieses Reglements ist am 1. August 2020. Die erste Amtsdauer beginnt am 1. August 2020 und endet bereits am 31. Dezember 2020.
- <sup>2</sup> Mitglieder der bisherigen Kommission Sekundarstufe I sind automatisch bis Ende der Legislatur, d.h. bis 31. Dezember 2020, Mitglieder der neuen Schulkommission.

### Artikel 25

- Funktionendiagramm
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Zuständigkeiten im Rahmen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen in einem Funktionendiagramm.

<sup>2</sup> Soweit das Funktionendiagramm die Befugnis zum Erlass von Verfügungen vorsieht, ist es als Verordnung zu erlassen.

### **Artikel 26**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1. August 2020 in Kraft.

Aufhebung Reglement

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden das Schulreglement der Einwohnergemeinde Riggisberg vom 24. Juni 2010 und allfällige weitere widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

### **Genehmigung**

Die Gemeindeversammlung Riggisberg vom 3. Dezember 2019 hat dieses Schulreglement der Gemeinde Riggisberg gutgeheissen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE  
RIGGISBERG

Riggisberg, 5. Dezember 2019

Michael Bürki  
Der Präsident

Karin Lüthi  
Die Gemeindeschreiberin

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Schulreglement der Gemeinde Riggisberg während 30 Tage, vom 1. November bis 2. Dezember 2019, vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 31. Oktober und 7. November 2019 publiziert.

GEMEINDEVERWALTUNG RIGGISBERG

Riggisberg, 5. Dezember 2019

Karin Lüthi  
Gemeindeschreiberin